

Merkblatt

Zum Antrag auf Bewilligung von Mitteln aus der Bundesstiftung
"Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"
Stand 06 / 2019

1. Wohnort

Die Gewährung einer Hilfe setzt voraus, dass sich der **gewöhnliche Aufenthalt der Antragstellerin in Niedersachsen** befindet.

2. Staatsangehörigkeit

Bei ausländischen Antragstellerinnen (Ausnahme: EU-Bürgerinnen) ist es erforderlich, **einen Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status** beizufügen.

3. Entbindungstermin

Bitte tragen Sie den Entbindungstermin gut lesbar im Antragsvordruck und in dem Formular „Bestätigung der Schwangerschaft“ ein.

4. Einkommensgrenze

Mittel aus der Bundesstiftung können Personen erhalten, deren **Bruttobezüge** nicht höher sind als das 2,5 fache, bei **Alleinstehenden** oder **Haushaltsvorstand** als das 4,5 fache des Regelsatzes nach dem SGB II.

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze ist das **Familieneinkommen (Einkommen der Antragstellerin, ihres Partners und ihrer Kinder)** zu berücksichtigen:

Bei Antragstellerinnen, die im Haushalt der Eltern leben reicht daher der Hinweis darauf, dass die Antragstellerin keine eigene Wohnung finanziert.

5. Einkommensermittlung

Zur Einkommensermittlung fügen Sie bitte die **Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate** bei, aus denen sowohl Brutto- und Nettoeinkünfte als auch die sonstigen Abzüge zu ersehen sind (Verdienst-bescheinigungen sind nicht ausreichend). Aus den Abrechnungen sollten eindeutig Name, Abrechnungsmonat, Eintrittsdatum und ggfls. aufgelaufene Jahressummen ersichtlich sein.

Bei Sozialleistungen oder Lohnersatzleistungen wird um eine **vollständige Kopie des aktuellen Bescheides** gebeten.

Für Kinder ab dem 16.Lebensjahr übersenden Sie bitte eine **Schulbescheinigung**, sofern kein Einkommen vorhanden ist.

Teilen Sie bitte auch das **Alter** aller Familienangehörigen mit, da sich die Regelsätze und damit auch die Einkommensgrenzen nach dem Alter und der Anzahl der Personen richtet.

6. Höhe der Hilfe

Bitte bedenken Sie, dass nach dem Stiftungsgesetz die Zuwendungen aus **Stiftungsmitteln nur als ergänzende Hilfe** zu verstehen sind.

Es ist nicht möglich, den gesamten Bedarf zu decken, da der Stiftung nur ein begrenzter Etat zur Verfügung steht.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Beratung und versuchen Sie, Aussagen über die Höhe der Hilfe zu vermeiden. Enttäuschungen können so vermieden werden.

Die Höhe der Hilfe hängt von der Beurteilung der Notlage im Einzelfall und vom zur Verfügung stehenden Nettoeinkommen ab.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass vorrangige Hilfen z.B. durch den Träger der Grundsicherung von der Stiftung zu berücksichtigen sind.

7. Sozialleistungsempfängerinnen

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" sind die Leistungen der Stiftung nachrangig.

Eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII unter Hinweis auf etwaige Leistungen der Stiftung ist demnach rechtswidrig.

8. Kürzung

Sofern die Antragstellerin bereits ein – oder mehrmals Hilfen der Stiftung erhalten hat, wirkt sich dies bei einem weiteren Antrag **mindernd** auf die Hilfe aus.

9. Geburtsnachweis

Bitte weisen Sie die Antragstellerin darauf hin, dass sie dazu verpflichtet ist, nach Geburt des Kindes **Geburtsnachweis** zu übersenden.

Sollte sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sieht sich das Stiftungsbüro gezwungen, die gewährte Hilfe zurückzufordern und bei weiteren Schwangerschaften keine Hilfe mehr zu gewähren

10. Allgemeines

Die Förderung ist von den jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln und der Anzahl der eingehenden Anträge abhängig.